

**Zweckvereinbarung  
über die Durchführung der Notfallrettung mittels  
Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungstransportwagen  
im Landkreis Wittenberg**

Der Landkreis Wittenberg  
vertreten durch den  
Landrat  
Breitscheidstr. 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

und

die Stadt Dessau-Roßlau  
vertreten durch den  
Oberbürgermeister  
Zerbster Str. 4  
06844 Dessau-Roßlau

schließen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, GVBl. LSA S.81 in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (Rett-DG LSA), vom 21. März 2006, GVBl. LSA S.84 in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1  
Gegenstand**

1. Der Landkreis Wittenberg überträgt der Stadt Dessau-Roßlau die Aufgabe zur Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungstransportwagen in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen des Landkreises Wittenberg.
2. Der Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges und des Rettungstransportwagens erfolgt von der Rettungswache Stadtteil Roßlau aus.
3. Die Anforderung erfolgt von der Rettungsleitstelle des Landkreises Wittenberg an die Rettungsleitstelle der Stadt Dessau-Roßlau.
4. Die Alarmierung und Entsendung zum Einsatzort in die in der Anlage aufgeführten Gemeinden/Ortsteile führt die Rettungsleitstelle der Stadt Dessau-Roßlau aus.
5. Weitere Einsätze der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes erfolgen entsprechend § 4 Abs. 2 RettDG LSA im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung.

## **§ 2 Notaufnahme**

Soweit im Rahmen der Notfallrettung Patienten in ein Krankenhaus eingeliefert werden, hat der Notarzt diese im Bedarfsfall in das nächst gelegene, geeignete Krankenhaus zu begleiten.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

Für rettungsdienstliche Einsätze der Stadt Dessau-Roßlau in die in der Anlage aufgeführten Gemeinden/Ortsteile erhebt die Stadt Dessau-Roßlau ab dem 1. Januar 2008 Benutzungsgebühren nach ihrer Gebührensatzung.

## **§ 4 Kündigung und Änderungen**

1. Die Zweckvereinbarung kann bei Vorliegen von Veränderungen ergänzt und geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Seiten rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
2. Die Zweckvereinbarung ist unbefristet geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmalig zum 30. Juni 2008. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung, die nach § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Halle als Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, und die durch die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis Wittenberg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen ist, tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Okt. 2007

Lutherstadt Wittenberg, 14. Nov. 2007

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister

Jürgen Dannenberg  
Landrat